

Nach In-Kraft-Treten der ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen (§§ 105 – 115 SchulG, FESchVO, VVz-FESchVO) zum 1. 1. 2006 haben sich erste Klarstellungs- und Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die für die Bewirtschaftung und haushaltstechnische Umsetzung im Ersatzschulkapitel beachtlich sind. Insbesondere

- wurde dem Wunsch der Ersatzschulträger nach einer schulformübergreifenden Bewirtschaftung der Beförderungsstellen sowie der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale innerhalb des Regierungsbezirks entsprochen,
- sind präzisierende Aussagen zum Grundstellenbedarf, Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf sowie dem neuen „100-Stellen-Fördertopf“ für Ersatzschulen analog den neu bei Kapitel 05 300 für öffentliche Schulen ausgebrachten 2517 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben getroffen worden,
- wurde die Abgrenzung zwischen schul- und schulträgerbezogener Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale sowie die Handhabung des „Bündelschulbegriffs“ (§ 105 Abs. 4 SchulG) konkretisiert,
- wird die zum Zwecke einer Verwaltungsvereinfachung geschaffene Verlagerung des Übergangs der Prüfzuständigkeiten der Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und -inhaber von den Bezirksregierungen auf das LBV NRW als Spezialbehörde durch entsprechende Formularmuster begleitet.

11 – 03 Nr. 7.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzungsverordnung (VVzFESchVO); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 7. 7. 2006 – 224.2.02.08/4-39406/06

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 8. 8. 2005 (BASS 11 – 03 Nr. 7.2)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen.“
 - a) für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen
 - b) für die Bewirtschaftung der Personalbedarfs- und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG)

mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen- / Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird.

Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.“
2. In Nr. 1.3.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist zu differenzieren zwischen Schulen verschiedener Schulformen / Bildungsgänge, die nach Entscheidung des Schulträgers als organisatorische oder wirtschaftliche Einheit i. S. d. § 1 Abs. 2 ESchVO geführt werden und solchen Schulen, die sich in der Gesamtschau als wirtschaftliche Einheit am selben Schulstandort darstellen. Soweit Schulen faktisch – ganz oder teilweise – als wirtschaftliche Einheit i. S. d. § 105 Abs. 4 SchulG anzusehen sind, werden die jeweiligen Kostenpauschalen auch nur einmal gewährt. Bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen erfolgt insoweit eine bedarfsgerechte Quotelung nach Schülerzahl bzw. Fläche.“
3. In Nr. 2.3 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die Einnahmen aus dem Ulagemodell sind im Musterhaushalt (Anlage 1 zur FESchVO) bei Titel 282 30 nachzuweisen (siehe zur

Handhabung des Ulagemodells nach § 17 Abs. 2 SchfKVO n.v. RdErl. vom 13. 9. 2005 – 226.2.02.06.04.01-32227/05 -).“

4. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung nach § 2 Abs. 4 FESchVO richtet sich nach dem RdErl. über die Ermäßigung der Eigenleistung vom 14. 9. 2005 (BASS 11 – 03 Nr. 4).“
5. Nr. 2.5.1 erhält folgende Fassung:
„Eine über § 106 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG hinausgehende Bezuschussung des Personal- und Sachaufwands ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses setzt daher ein begründetes Interesse der Allgemeinheit an besonderen Unterrichtsangeboten der Ersatzschule und eine Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde voraus.
Besonders gelagerte Fälle i. S. des § 106 Abs. 10 SchulG kommen in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zusätzliche Personal- und/oder Sachbedarfe an einer Ersatzschule entstehen, die als herausgehobene Sondertatbestände bei vergleichbaren öffentlichen Schulen ebenfalls anerkannt und finanziert werden. Entsprechend gilt dies für die Anerkennung größeren Schulraumbedarfs einschließlich der damit verbundenen Folgekosten sowie bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher baulicher Erfordernisse. Hierzu können ferner Mehrbedarfe für besondere Unterrichts- und Förderangebote (z. B. bilinguale Schulen), Schul- und Modellversuche sowie spezielle Entwicklungsvorhaben zählen.
Über die Personalbedarfspauschale des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG hinaus können hiernach auch zusätzliche Mittel für Vertretungsausgaben bei Schulen mit massivem Unterrichtsausfall und für besondere Förderaufgaben vergleichbar den für öffentliche Schulen in Kapitel 05 300 - Schulen allgemein - zu Titel 422 01 getroffenen Bewirtschaftungsvorgaben bewilligt werden. Näheres regelt der jährliche Bewirtschaftungserlass.
Überschreitet die zusätzliche Schülerzahl nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Nr. 3.1.1) im Laufe des Schuljahres den Umfang einer weiteren Klasse, kann dies für diese Monate als Zusatzbedarf nach § 106 Abs. 10 SchulG berücksichtigt werden.
Die Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde setzt voraus, dass Zusatzbeihilfen vor dem Hintergrund der (Teil-)Pauschalierung als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit erforderlich sind. Dies hat der Schulträger zu belegen. Die Ermessensentscheidung hat sich dem Grunde und der Höhe nach an der Anerkennungspraxis für Sonderbedarfe vergleichbarer öffentlicher Schulen zu orientieren.“
6. In Nr. 3.1.1 werden Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Kommen für eine Schule verschiedene Relationen "Schüler je Stelle" in Betracht, so ist bei den Berechnungen zur Ermittlung der Grundstellenzahl bzw. der Stellenzuschläge das jeweilige Einzelergebnis nach zwei Dezimalstellen abzuberechnen (s. Nr. 7.1.1 Satz 1 AVO-RL). Die so ermittelten Einzelwerte sind zu addieren und die sich hieraus ergebende Lehrerstellenzahl entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG auf eine Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Ein Rundungsverfahren nach § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG findet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FESchVO nicht statt.“
7. Nr. 3.1.2 erhält folgende Fassung:
„Der Grundstellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG folgt den Festlegungen zum Stellenbedarf der in den öffentlichen Schulkapiteln etatisierten Grundstellen einschließlich der dort ausgewiesenen Zuschläge zur Grundstellenzahl.
Die nach Maßgabe des Haushalts bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen generell - ohne Ermessensausübung der oberen Schulaufsicht - zuerkannten Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe des § 107 Abs. 1 SchulG, sind dem Grundstellenbedarf zuzurechnen und unterfallen daher nicht der Regelung des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG. Sie werden mit jährlichem Bewirtschaftungserlass festgelegt.
Zum Stellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG zählen auch der Mehrbedarf für Gemeinsamen Unterricht und der für integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I sowie die Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.
Die nach § 106 Abs. 10 SchulG im Einzelfall zuerkannten weiteren Stellen (-anteile) bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 SchulG) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.“
8. Nr. 3.1.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrarbeitsvergütungen und personeller Mehrbedarf u. a. für Vertretungsunterricht und bei Wiederbesetzung von - um die Al-

tersermäßigung reduzierten - Stellen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind vorrangig zuzulasten freier und besetzbarer Stellen zu buchen, zulasten der Personalbedarfs-
pauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) nur bei ausgeschöpftem Stellensoll.“

9. Nr. 3.1.3 wird Nr. 3.1.4.

10. In Nr. 3.4.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht für Leistungen für Beihilfe sowie die Unfallfürsorge für Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleneinhaber Verhältnis (§§ 30 ff. BeamtenVG), für gesetzlich vorgesehene Umlagen und Ausgleichsabgaben des Schulträgers (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SchulG), insbesondere Beiträge zur Berufsgenossenschaft für alle Beschäftigten im Angestellten- und Arbeitsverhältnis, Schwerbehindertenabgaben und Umlagen zur Insolvenzversicherung sowie Umlagen (U1- und U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG -, Erstattungen nach dem AAG sind als Einnahmen in die Jahresrechnung einzustellen.“

11. In Nr. 3.5.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Bei Neuzugängen hat der Ersatzschulträger die Refinanzierungszusage unter Beifügen der Übergabemittelteilung nach Anlage 1 und – erforderlichenfalls – der von ihm geführten Personalakte / Auszug aus der Personalakte spätestens 3 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.“

12. Nr. 4.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Da es sich zur Verwaltungsvereinfachung um eine pauschale Abgeltung der Verwaltungsarbeiten an bzw. für Schulen handelt, ist allein die Mittelverwendung für schulische Verwaltungsarbeit nachzuweisen, gleich ob diese in der Schule selbst oder zentral beim Ersatzschulträger für die Schule geleistet wird. Ausgaben können nur dann nicht anerkannt werden, wenn die Tätigkeit eindeutig als schulträgerbezogen zu qualifizieren ist (z. B. bei Fachberater-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungskosten – siehe hierzu Nr. 1.1.5).

Beauftragt der Schulträger dritte Stellen mit der Erledigung ihm obliegender, im Rahmen des internen Schulbetriebs anfallender Verwaltungsarbeiten und macht er die Kosten im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale geltend, spricht die – bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte widerlegbare – Vermutung für eine zweckgemäße Verwendung (z. B. Verwaltungskosten einer Beihilfebearbeitung bzw. bei Einkaufsmodellen zur Beihilfe- bzw. Versorgungsbearbeitung).“

13. In Nr. 4.1.3 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Kosten der Verwaltungskräftepauschale sind bei Bündelschulen i. S. d. § 105 Abs. 4 SchulG die Schülerzahlen der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge zu einer Gesamtzahl zusammenzufassen und die Zahl der pauschal refinanzierungsfähigen Stellen(-anteile) für Verwaltungskräfte nach der Schulform zu ermitteln, die die größte Schülerzahl aufweist (siehe hierzu Nr. 1.3.1).“

14. Nr. 4.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pauschalbeträge für Verwaltungs- und Hauspersonal richten sich nach den zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Bemessungssätzen. Änderungen (z. B. bei den Sonderzuwendungen) im Laufe des Haushaltsjahres sind demgemäß erst im Folgejahr betragsmäßig zu berücksichtigen.

Ermittelte Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.“

15. In Nr. 4.2.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Stellenausstattung für Hauspersonal bemisst sich bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG nach Nr. 1.3.1. Für kw-Stellenüberhänge aufgrund bisheriger getrennter Berechnung wird Bestandsschutz längstens bis Ende des Haushaltsjahres 2010 gewährt. Werden nur einzelne Gebäudeteile (z. B. Turnhalle) von Schulen unterschiedlicher Schulformen an einem Standort gemeinsam genutzt, sind diese Flächen der Schule zuzurechnen, die insoweit die Hausverwaltung tatsächlich wahrnimmt.“

16. Es wird eine neue Nr. 5.1 (zu § 5 Abs. 1) eingefügt:

„5.1 (zu § 5 Abs. 1)

Durch die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 1 FESchVO werden an Sachkosten die fortdauernden Ausgaben bezuschusst, die nicht der Beschaffung, dem Erhalt oder Ersatz von Anlagevermögen, sondern der Beschaffung kurzlebiger, zum Verbrauch bestimmter oder geringwertiger Wirtschaftsgüter dienen. Geringwertig sind Wirtschaftsgüter bis zu 410 € (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW i. d. F. des NKFG NRW – GV. NRW. 2004 S. 644). Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand diese Wertgrenze nicht, so ist auf den Gesamtbetrag abzustellen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder

wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die nur in dieser Verbindung genutzt werden.

Investive Ausgaben für Schuleinrichtung werden durch Anrechnung von 2 vom Hundert der Eigenleistung gemäß § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG bezuschusst. Es sind dies:

- Ausgaben für Zubehör nach § 97 BGB (= bewegliche Sachen, die – ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein – dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen),
- Ausgaben für mit dem Bauwerk nur leicht verbundene Objekte oder Geräte, die mit dem Bau in keiner Weise verbunden sind (im Sinne der DIN 276, Kostengruppe 600), soweit diese üblicherweise nach der Verkehrsanschauung der Ausstattung und nicht der Herstellung des Gebäudes dienen,
- Ausgaben für die Schulausstattung im engeren Sinne (Mobilien, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht, soweit es sich nicht um Lehrmittel handelt).“

17. In Nr. 5.4.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Die anzuwendende Grundpauschale und folglich auch die Mindestpauschale bestimmen sich bei der Zusammenfassung mehrerer Schulformen/Bildungsgänge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 FESchVO nach der Schulform / dem Bildungsgang mit der größten Klassenzahl. Erreichen zwei Schulformen / Bildungsgänge dabei gleich große Klassenzahlen, bestimmen sich Grund- und Mindestpauschale nach der Schulform mit den höheren Pauschalbeträgen.

Die in Anlage 5 zur FESchVO ausgewiesenen Zu- und Abschlagsbeträge der Mehr- oder Minderklassen von der Grundpauschale nach Satz 3 – Schulform / Bildungsgang mit der größten Klassenzahl – bemessen sich dabei nach den für die vertretenen Schulformen / Bildungsgänge jeweils ausgewiesenen Beträgen. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 FESchVO ist die Mindestpauschale der größten Schulform in jedem Falle zu gewähren, wenn das betragsmäßige Ergebnis diese noch unterschreitet.“

18. In Nr. 5.7.1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Flächenmaße der Schulanlage bestimmen sich nach den zur Bewirtschaftungspauschale (Nr. 5.5.2) getroffenen Feststellungen zum schulischen Raumbedarf.“

19. In Nr. 5.7.2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In dem Übergangszeitraum der Haushaltsjahre 2006 bis 2008, in denen die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Bewirtschaftungspauschale noch ausgesetzt ist, kann die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 106 Abs. 10 SchulG i. V. m. § 2 Abs. 5 FESchVO i. S. eines Bestandschutzes noch die einmalige Geltendmachung der Sonderpauschale innerhalb eines 4-Jahres-Zeitraums fortschreiben.“

20. In Nr. 6.2 Satz 2 werden die Wörter „RDM-Mietspiegel“ durch die Wörter „IVD-Mietspiegel“ ersetzt.

21. In Nr. 7.1.2 Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung des Änderungserlasses vom 4. 10. 2005“

22. Nr. 8.3 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW stellt im Zusammenwirken mit dem Versorgungsempfänger, dessen Rechtsnachfolger sowie den Rentenversicherungsträgern auch die umgehende Korrektur bei Wegfall / Änderung des Versorgungsanspruchs sicher.“

23. In Nr. 10.1.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine gemeinsame Übersicht legen Bündelschulen nur dann vor, wenn sie nach § 105 Abs. 4 SchulG i. V. m. Nr. 1.3.1 als organisatorische und wirtschaftliche Einheit geführt werden.“

24. Nr. 10.1.4 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Nachweis durch Prüffeststat einer Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 113 Abs. 3 SchulG stehen auf Antrag des Schulträgers Beihilfefestsetzungen durch dritte private oder öffentlich-rechtliche juristische Personen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft (z. Zt. Rheinische Versorgungskasse und Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände – RVK –, Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände – WVK –, Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund, Beihilfeberechnungszentrum der evangelischen Kirche Rheinland – bbz GmbH, Bad Dürkheim) unter folgenden Bedingungen gleich.“

25. Nr. 10.2.2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist von den nicht ausgeschöpften Mitteln der Kostenpauschalen vorab der jeweilige Eigenanteil abzusetzen; d.h. der jeweilige – ggf. um Anrechnungs- und

Ermäßigungstatbestände reduzierte – Eigenleistungssatz des laufenden Haushaltsjahres.“

26. In Nr. 11.2.2 wird in Satz 3 der letzte Halbsatz gestrichen und folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW informiert – ohne Gewähr – über die oberen Schulaufsichtsbehörden die im Prüfmodell verbleibenden Ersatzschulträger im Hinblick auf die von diesen zu treffenden Versorgungsfestsetzungen über wesentliche Rechts- und Verfahrensänderungen. Dieser Service stellt eine freiwillige Leistung ohne Rechtsverpflichtung dar.“

27. In Nr. 11.3.2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Beihilfearbeitung der Bezirksregierungen kann im Rahmen des „Einkaufsmodells“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 FESchVO bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien ebenso wie bei der Versorgungsbearbeitung durch das LBV nach Nr. 2 auch die Zahlbarmachung der festgesetzten Beträge umfassen.“

28. In Nr. 12.7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die betragsmäßige Bewertung der für Mehrarbeit in Anspruch genommenen Stellenanteile (Nr. 3.1.3) im Erprobungsversuch.“

29. Nr. 13.2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Sind die zulasten der Sonderpauschale tatsächlich angefallenen Ausgaben im Übergangszeitraum niedriger als die Pauschalbeträge nach § 108 Abs. 3 SchulG, können gemäß § 115 Abs. 3 Satz 3 SchulG auch nur diese tatsächlichen Kosten in die Jahresrechnung eingestellt werden.“

30. Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 10.3 der VV zu § 10 EFG ist in den Fällen des § 115 Abs. 8 SchulG weiterhin anzuwenden.“

31. In Anlage 1 ist unter der Zeile „Tel.: ----- Zi.: -----“ folgende neue Zeile aufzunehmen:

„Name der Schule und Schulnummer [][][][][]“.

32. Die Anlage 2 wird durch folgende Neufassung mit Ausfüllanleitung ersetzt: (s. Anlage 2).

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Anlage 2 VVzFESchVO

Übergabemittelung für laufende Versorgungsfälle

(Schulträger) Tel.: _____ Zi.: _____, den _____		
Name der Schule und Schulnummer _____		
Datenübergabe laufende Versorgungsfälle (Prüfmodell)		
A Persönliche Grunddaten		
1 Name, Vorname (ggf. Geburtsname); Grade Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	geboren am _____	
2 _____	Geschlecht (m/w) _____	
3 Familienstand ledig verheiratet; Ehegatte im öffentl. Dienst beschäftigt/Versorgungsempfänger? ja nein geschieden unterhaltspflichtig? ja nein verwitwet seit _____		
4 Letzter Beschäftigungsbeginn als Planstelleninhaber/in _____, _____. (TT/MM/JJ)	Eintritt des Versorgungsfalles _____, _____. (TT/MM/JJ)	
5 Letzte Amtsbezeichnung _____		
B Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		
1 Besoldungsgruppe A _____ Stufe _____	oder festes Grundgehalt _____ Euro	oder manueller Versorgungsbezug *) _____ Euro
2 Anpassungszuschlag (alt) _____ Euro	Strukturausgleich _____ Euro	Anpassungszuschlag (neu) _____ Euro
3 Zulagen _____ Euro nach § _____	_____ Euro nach § _____	_____ Euro nach § _____

C Versorgungsdaten	
1 Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles Gesetzliche Altersgrenze Dienstunfähigkeit Eigener Antrag (z. B. Schwerbehinderung)	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Tod
2 Art der Versorgung Normalversorgung Unfallversorgung	
3 Versorgungsbezug Ruhegehalt Unterhaltsbeitrag nach _____ *) Witwen-/Witwergeld Waisengeld für Halbwaisen Vollwaisen *) Rechtsgrundlage ist anzugeben (z. B. § 15 oder § 26 BeamtVG)	

Fortsetzung Anlage 2 VVzFeschVO

4 Festgesetzt nach neuem Recht altem Recht Ruhegehaltfähige Dienstzeit _____ Jahre _____ Tage Ruhegehaltssatz _____ v. H. Übergangsrecht Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach neuem Recht _____ Jahre _____ Tage altem Recht _____ Jahre _____ Tage Ruhegehaltssätze nach § 85 ... Abs. 3 _____ v. H. Abs. 1 _____ v. H. Abs. 4 _____ v. H. Erhöhung nach § 14 a BeamtVG nein ja, um _____ J _____ T		
5 Minderung um einen Abschlag /§ 14 Abs. 3 BeamtVG)? nein ja, die Minderung beträgt _____ %		
6 Kürzung des Versorgungsbezugs um einen Versorgungsausgleich (§ 57 BeamtVG)? nein ja, um _____ Euro ja, Kürzung ist vorübergehend ausgesetzt (z. B. VAHRG); Speicherbetrag z. Zt. _____ Euro		
7 Prozentuale Kürzung des Versorgungsbezugs (z. B. § 20 BeamtVG)? nein ja, um _____ %	Grund	
8 Betragskürzung (z. B. § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)? nein ja, um _____ %, Unfallausgleich _____ Euro	Grund	
9 Unfallausgleich? nein ja, MdE _____ Euro		
D Weitere Einkünfte		
1 Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen § 53 BeamtVG nein ja Tätigkeit im öffentl. Dienst? nein ja, Mindestbelassung berücksichtigtes Bruttoeinkommen _____ Euro		
2 Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen § 54 BeamtVG nein ja Ruhegehalt Witwen-/Witwergeld sonstige beamtenähnliche Versorgung Ruhegehaltfähige Dienstbezüge _____ Euro Ruhegehaltssatz _____ v. H. Abschlag (§ 14 Abs. 3)? nein ja _____ % Versorgungsbezug (brutto) _____ Euro		
3 Renten § 55 BeamtVG nein ja Rentenart eigene Rente Hinterbliebenenrente Versicherungsnummer _____ Rentenausgangsbetrag _____ Euro Rentenbereinigung nein ja Entgeltpunkte gesamt _____ Entgeltpunkte freiwillig _____ Höherversicherung nein ja _____ Euro Fiktiver Ruhegehaltssatz (§ 55 Abs. 2 BeamtVG) _____ v. H. Zusatzrente (z. B. KZV) nein ja _____ Euro sonstige Renten nein ja, Betrag _____ Euro Art der Leistung _____		
E Familienzuschlag für Kinder		
Nr.	Name	Geburtsdatum Familienrechtliche Stellung Zahlung befristet bis MM/JJ
F Zuschläge		

§ 50a BeamtVG	_____, ____ Euro	Kindererziehungszuschlag
§ 50b BeamtVG	_____, ____ Euro	Kinderergänzungszuschlag
§ 50c BeamtVG	_____, ____ Euro	Kinderzuschlag Witwen- geld
§ 50d BeamtVG	_____, ____ Euro	Kinderpflegezuschlag
§ 50e BeamtVG	_____, ____ Euro	Vorübergehende Zuschlä- ge
Berechnung(en) des Zuschlags/der Zuschläge bitte unbedingt beifügen!		

Anlagen _____

Sachlich und rechnerisch richtig

	den ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mitzuteilen.
D 3	Sonstige Renten sind z.B. Betriebsrenten.
Abschnitt E – Familienzuschlag für Kinder	
Name, familienrechtliche Stellung und Anspruchszeitraum müssen angegeben werden.	
Abschnitt F – Zuschläge	
Wegen der künftigen Anpassungen dieser Zuschläge müssen die jeweiligen Berechnungen beigelegt werden.	
Abschnitt E – Familienzuschlag für Kinder	
Name, familienrechtliche Stellung und Anspruchszeitraum müssen angegeben werden.	

Ausfüllanleitung (Prüfmodell)

ABI. NRW. 8/06 S. 318

Abschnitt A – persönliche Grunddaten	
A 1	Bei Ledigen laut Geburtsurkunde. Bei Verheirateten der im Familienbuch beim Standesamt geführte Name; Geburtsdatum . TT/MM/JJ
A 2	Zugelassen sind Groß- und Kleinbuchstaben, Umlaute, ß, Ziffern, Punkt, Bindestrich, Schrägstrich und Apostroph.
A 3	Die Angabe, ob der Ehegatte Bezüge aus dem öffentlichen Dienst erhält oder Geschiedene dem früheren Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig sind ist unbedingt erforderlich...
A 4	Begründung des Beschäftigungsverhältnisses als Planstelleneinhaber/in Eintritt des Versorgungsfalles, nicht Beginn der Versorgungszahlung
A 5	Amtsbezeichnung bei Eintritt des Versorgungsfalles
Abschnitt B – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	
B 1	Anzugeben sind die der Versorgung zugrunde liegende Besoldungsgruppe und die Stufe (z.B. A 12 Stufe 12) oder ein festes Grundgehalt, wenn der Zahlung keine Besoldungsgruppe zugrunde liegt sondern z.B. eine Vergütungsgruppe oder ein Festbetrag, wenn die Versorgung nicht maschinell berechnet wird, z.B. bei anteiliger Kürzung nach § 25 BeamtVG.
B 2	Aufgrund von Rückfragen weise ich darauf hin, dass Anpassungszuschläge (alt) in der Zeit vom 01.01.1975 - 31.12.1983 gewährt und seit dem 01.01.1984 in Höhe von 2/3 des am 31.12.1983 zustehenden Gesamtbetrags weiter gezahlt werden; einen Strukturausgleich erhielten ab 01.03.1991 die am 31.12.1989 vorhandenen Versorgungsempfänger und einen Anpassungszuschlag (neu) ab 01.07.1991 die am 30.06.1991 vorhandenen Versorgungsempfänger. Während Strukturausgleich und Anpassungszuschläge (neu) betragsmäßig in einem Feld zusammen gefasst werden können, müssen Anpassungszuschläge (alt) und Strukturausgleich/Anpassungszuschlag (neu) getrennt ausgewiesen sein.
B 3	Beispiel: Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c zu Bes. Gr. A 13
Abschnitt C – Versorgungsdaten	
	C 1 bis C 3 keine Erläuterungen
C 4	„Altes Recht“: Ruhegehaltssatz ist nach dem bis 31.12.1991 geltenden Recht festgesetzt. „Übergangsrecht“: Ruhegehaltssatz ist nach § 85 Abs. 1,3 oder Abs. 4 festgesetzt „Neues Recht“: Ruhegehaltssatz ist nach dem ab 01.01.1992 geltenden Recht festgesetzt. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Angaben zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den verschiedenen Ruhegehaltssätzen empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen, eine Kopie der Festsetzung beizufügen.
C 5	Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Zuruhesetzung wegen - Dienstunfähigkeit (ab 2001), - Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (ab 1998) oder - Schwerbehinderung (ab 2001).
C 6	Einzutragen ist der aktuelle Kürzungsbetrag. Erfolgt noch keine Kürzung, weil z.B. das VAHRG anzuwenden ist oder die Scheidung im Ruhestand erfolgte, ist der aktuelle Speicherbetrag anzugeben.
C 7	Rechtsgrund für eine prozentuale Kürzung ist z.B. § 20 Abs. 2 BeamtVG.
C 8	Rechtsgrund für eine Betragskürzung ist z.B. § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG.
C 9	Mitzuteilen sind die festgestellte MdE und der Unfallausgleichsbetrag
Abschnitt D – Weitere Einkünfte	
D 1	Bei nichtselbständiger Tätigkeit ist das monatliche Brutto-Einkommen (ggf. nach Abzug der Werbungskosten) einzugeben. Bei selbständiger Tätigkeit sind die Brutto-Jahreseinkünfte dividiert durch 12 einzutragen.
D 2	Ist der weitere Versorgungsbezug um einen Versorgungsabschlag (vgl. C 6) gemindert, ist der Vorhundertatz der Minderung anzugeben. Bei Regelungen gemäß § 54 Abs. 4 BeamtVG sind zusätzlich die dem Witwengeld zu Grunde liegen-